

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Martin Erwin Renner, Corinna Miazga, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/11590 –

Korrekturbitten des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7472)

Vorbemerkung der Fragesteller

Kleine Anfragen sind ein Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Deutschen Bundestages und Ausfluss des Demokratieprinzips. Aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und mit dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 1. Juli 2009 – 2 BvE 5/06).

Während andere Schriftliche Fragen über Anzahl und Anlass von an Medien gerichteten Korrekturbitten bei objektiv unzutreffender Berichterstattung noch von der Bundesregierung detailliert nach Datum, Behörde, Medium und Anlass beantwortet wurden (Bundestagsdrucksache 19/4421, Fragen 54 und 55), verweigert sich die Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller einer detaillierten Beantwortung gleichgerichteter Fragen seitens der Fragesteller (Bundestagsdrucksache 19/7472).

Gefragt war in Frage 1: „Welche Bundesministerien, obersten Bundesbehörden und oberen Bundesbehörden mit Ausnahme des BND, des MAD, des BfV und des BKA haben seit dem Jahr 2001 aufgrund welcher Veröffentlichungen mittels anwaltlicher Hilfe oder ohne anwaltliche Hilfe an Medien Korrekturbitten verschickt (bitte nach Bundesministerien, obersten Bundesbehörden, oberen Bundesbehörden, Datum, Medium, Anlass und den jeweiligen Kosten aufschlüsseln)?“ (Bundestagsdrucksache 19/7472). Gefragt war somit nach einer detaillierten Aufschlüsselung von Korrekturbitten an Medien. Die Antwort der Bundesregierung lautete darauf: „Eine Gesamtübersicht der mittels anwaltlicher Hilfe oder ohne anwaltliche Hilfe gegebenen Hinweise liegt nicht vor“ (Bundestagsdrucksache 19/7472).

Da nicht nach einer Gesamtübersicht gefragt war, sondern nach konkret und detailliert aufzuschlüsselnden Korrekturbitten, muss nach Ansicht der Fragesteller die Bundesregierung nochmals zu dieser Thematik befragt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 26. Juli 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gibt in Einzelfällen einem Medium dann einen Hinweis, wenn vom BMG veröffentlichte Informationen oder Angaben über die Bundesregierung objektiv unzutreffend wiedergegeben sind und das BMG einen Hinweis für geeignet und angemessen erachtet.

Eine Verpflichtung zur Erfassung dieser Hinweise besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen und sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/7472 Bezug genommen.

1. Aus welchen Anlässen hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) seit dem 22. November 2005 bis 31. Dezember 2018 bei Medien unter Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe um Korrekturen von Berichterstattungen ersuchen lassen (bitte jeweils nach Datum, Medium, Anlass und Kosten auflisten)?

Das BMG hat nach Durchsicht derjenigen Akten, die noch nicht aufgrund des Ablaufs von Aufbewahrungsfristen vernichtet waren, zwei Vorgänge ausmachen können, bei denen es im erfragten Zeitraum um Korrekturen von Berichterstattungen durch Medien unter Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ersucht hat.

Es handelt sich zum einen um eine Korrekturbitte gegenüber dem „Dienst für Gesellschaftspolitik“ (dfg) wegen einer Berichterstattung vom 22. November 2007 zur Aussage der damaligen Bundesministerin für Gesundheit Ulla Schmidt über den damaligen Leiter des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen auf einer Pressekonferenz. Die Anwaltskosten lassen sich nicht mehr feststellen.

Zum anderen hat das BMG im April 2010 mit anwaltlicher Hilfe eine Korrekturbitte an den Zollern-Alb-Kurier gerichtet. Hier ging es um eine Berichterstattung über Aussagen der damaligen Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz über ihre Funktion in Gremien von Versicherungsunternehmen oder Krankenhäusern. Die Anwaltskosten betragen 2 685,59 Euro. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung Bezug genommen.

2. Aus welchen Anlässen hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) seit dem 22. November 2005 bis 31. Dezember 2018 bei Medien ohne Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe um Korrekturen von Berichterstattungen ersuchen lassen (bitte jeweils nach Datum, Medium, Anlass und Kosten auflisten)?

Die Geschäftsstelle der Drogenbeauftragten, die beim Bundesministerium für Gesundheit angesiedelt ist, hat im abgefragten Zeitraum folgenden Hinweis gegeben:

- 31. März 2017, BILD Online, Thema „Bierdeputate“, keine zusätzlichen Kosten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung Bezug genommen.